Bundesministerium
Finanzen

BUCHHALTUNGSAGENTUR
DES BUNDES

3. Nachtrag zur Vereinbarung, GZ BMF 2023-0.046.258

abgeschlossen zwischen

dem Auftraggeber

Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen (BMF)
Johannesgasse 5
1010 Wien

und

der Auftragnehmerin

Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG)
Dresdner Straße 89
1200 Wien

betreffend die Abwicklung des SKZG (Stromkostenzuschussgesetz)
(kurz: „SKZG-Vereinbarung“) in der Fassung Geschäftszahl 2023-0.046.258
unter Berücksichtigung des 1. Nachtrages unterfertigt am 21.11.2023
sowie des 2. Nachtrages unterfertigt am 04.10.2024

Die Vereinbarung abgeschlossen zwischen dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen (BMF), und der Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) zur obzit. Geschäftszahl unter Berücksichtigung des 1. Nachtrages unterfertigt am 21.11.2023 sowie des 2. Nachtrages unterfertigt am 04.10.2024 wie folgt abgeändert:

Folgender Punkt wird ersetzt:

§3 (1) Für die gesamte auf Grund dieses Vertrages der Auftragnehmerin entstehende Arbeit und Mühe, einschließlich der hierbei anfallenden Kosten, wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Fahrt- und Reisekosten sowie Kosten für das von der Auftragnehmerin unmittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu verwendende Personal, einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten, erhält die Auftragnehmerin für Leistungen im Jahr 2022 je Stunde ein Entgelt von EUR [redacted] (=der vom BMF genehmigte Preis für 2022).

Für 2023 und ff. werden die vom Bundesminister für Finanzen genehmigten Preise verrechnet (für 2023 EUR [redacted], für 2024 EUR [redacted], für 2025 EUR [redacted], für 2026 voraussichtlich EUR [redacted]; die Werte wurden auf Basis einer prognostizierten Inflation von 3,0% für 2026 berechnet) –Basis der Abrechnung ist die der e-Rechnung beigelegte Stundenaufstellung (Leistungsnachweise); Fahrt- und Reisekosten sind nur bis zu einer Höhe ersatzfähig, wie sie vergleichbaren Bundesbediensteten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes nach der jeweils geltenden Reisegebührenvorschrift 1955 des Bundes gebühren.

Die zu erbringenden Leistungen sind nicht steuerbar (§ 2 UStG iVm § 24 BHAG-G). Es fällt keine Umsatzsteuer an.

Für die Leistungserbringung werden folgende Leistungsstunden veranschlagt:

2022 – [redacted] = EUR 1.597,66

2023 – [redacted] = EUR 308.277,48

2024 – [redacted] = EUR 424.068,19

2025 – [redacted] = EUR 370.400,00

2026 – [redacted] = EUR 85.860,00

Folgender Punkt wird neu aufgenommen:

§ 14 Informationsfreiheit

Jede Veröffentlichung von Inhalten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis erfolgt nach Abstimmung durch beide Vertragsparteien. Dies gilt nicht für Veröffentlichungen aufgrund von gesetzlichen Informationsverpflichtungen wie insbesondere Art. 52 B-VG.

Wenn beide Vertragsparteien jeweils zugleich Ersteller und/oder Auftraggeber der Information gemäß § 3 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (BGBl I 2024/5) sind, haben die Vertragsparteien hinsichtlich einer etwaigen proaktiven Veröffentlichungspflicht im Sinne des Rundschreibens des BKA vom 10.01.2025 zur GZ 2025-0.015.115 (Seite 5) koordiniert vorzugehen, nämlich insbesondere dahingehend, ob und in welchem Ausmaß eine Veröffentlichung zu erfolgen hat, und wer diese übernimmt. Dazu werden folgende Kontaktadressen bestimmt:

Bundesministerium für Finanzen: [redacted]@bmf.gv.at

BHAG: [redacted]@bhag.gv.at

[redacted]@bhag.gv.at

Die Vertragsparteien kommen überein, dass der gegenständliche Nachtrag von der Auftragnehmerin in Abstimmung mit dem Auftraggeber gem. §4 Abs 1 IFG (teilweise) proaktiv veröffentlicht wird (zunächst über www.bhag.gv.at und sobald verpflichtend gemäß § 20 Abs 1, 2 IFG über das Informationsregister). Die gilt auch für etwaige weitere Nachträge zu dieser Vereinbarung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für eine proaktive Veröffentlichung vorliegen.

Die Beurteilung sonstiger Informationen aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis erfolgt anlassbezogen federführend (unter Berücksichtigung von § 27 Abs 2a ARR 2014) durch den Auftraggeber in Abstimmung mit der Auftragnehmerin. Eine allfällige proaktive Veröffentlichung sonstiger Informationen erfolgt durch den Auftraggeber.

Die Vertragsparteien evaluieren laufend die für eine proaktive Veröffentlichung maßgebenden Umstände und setzen gegebenenfalls (Umstandsänderung, der zu Handlungsbedarf führt) den Vertragspartner über die og Kontaktadresse davon in Kenntnis.

Sollten Informationen Gegenstand von Auskunftsbegehren gemäß den §§ 7 IFG sein und die Auftragnehmerin zur Auffassung gelangen, dass Informationen zu erteilen sind, hat sie den Auftraggeber darüber in Kenntnis zu setzen. Informationserteilungen durch die Auftragnehmerin knüpfen jedoch nicht an die Zustimmung den Auftraggeber.

Alle anderen Bestimmungen sowie die Anlagen bleiben unverändert.

Für den Auftraggeber:

Wien, am _____

Bundesministerium Finanzen	**Unterzeichner**	Mag.,LL.M. Michael Somlyay
	Datum/Zeit-UTC	2025-10-10T14:55:24+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Für die Auftragnehmerin:

Wien, am _____

	Unterzeichner	**Georg Lachmayer, MSc**
	Datum	**15.10.2025, 10:56**
	Prüfinformationen	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	